

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.06.1987

Geschäftszahl

85/18/0111

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/02/0370 E 9. Dezember 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Was den Tatort bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit anlangt, genügt nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH die bloße Nennung eines Straßenzuges als Tatort nicht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1987:1985180111.X01